

(2) Die Lotsenstationen, werden von einem Lotsenkapitän geleitet; er hat eng mit den zuständigen Organen der Schifffahrtsaufsicht im Lotsbezirk zusammenzuarbeiten.

§ 3

Lotsenversetzpositionen

Lotsenversetzpositionen sind die seewärtigen und die landwärtigen Lotsenannahme- oder Lotsenabgabepositionen. Die seewärtigen Lotsenversetzpositionen befinden sich:

1. im Lotsbezirk Wismar
 - für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 90 m oder einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 01,3' Nord und 11° 22,3' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 90 m oder einem Tiefgang von mehr als 5,20 m auf 54° 05,0' Nord und 11° 26,7' Ost;
2. im Lotsbezirk Rostock
 - a) als Lotsenannahmepositionen
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 6,50 m auf 54° 12,5' Nord und 12° 04,0' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 6,50 m auf 54° 14,5' Nord und 12° 02,3' Ost;
 - b) als Lotsenabgabepositionen

die Orte auf einer Verbindungslinie zwischen 54° 12,4' Nord und 12° 05,3' Ost und 54° 13,6' Nord und 12° 04,8' Ost;
3. im Lotsbezirk Stralsund
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 5,20 m auf 54° 17,3' Nord und 13° 46,0' Ost; ist die Landtiefrinne nicht befahrbar, auf 54° 12,1' Nord und 13° 52,2' Ost,
 - für Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis zu 3,20 m auf 54° 54,3' Nord und 13° 03,5' Ost,
 - für Fahrzeuge mit dem Bestimmungs- oder Abgangshafen Saßnitz auf 54° 30,0' Nord und 13° 38,0' Ost.

Die landwärtigen Lotsenversetzpositionen sind die Häfen und Anlegestellen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Vereinbarung anderer Lotsenversetzpositionen

Die Partner des Lotsvertrages können andere als die im § 3 bestimmten Lotsenversetzpositionen vereinbaren, wenn

1. aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen oder aus Gründen der Sicherheit des Seeverkehrs das Versetzen des Lotsen auf diesen Positionen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und die Zustimmung oder Anweisung der Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt oder
2. die Fahrzeuge nicht der Lotspflicht unterliegen oder Überseelotsungen durchgeführt werden sollen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung

— Ausbildung und Prüfung von Lotsen und Freifahren — vom 9. Dezember 1982

Aufgrund des § 31 der Seelotsverordnung vom 9. Dezember 1982 (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 17 und 24 der Verordnung:

§ 1.

(1) Die Ausbildung der Lotsenanwärter wird durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei durchgeführt.

(2) Die Ausbildungszeit der Lotsenanwärter beträgt grundsätzlich 3 Monate und beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil.

§ 2

(1) Die Aneignung der theoretischen Kenntnisse erfolgt durch Unterweisungen und im Selbststudium.

(2) Die Aneignung praktischer Fertigkeiten erfolgt für Seelotsenanwärter durch die Teilnahme an Lotsungen wie folgt:

1. im Lotsbezirk Wismar
100 Lotsungen, davon 50 Nachtlotsungen; —
2. im Lotsbezirk Rostock
150 Lotsungen, davon 50 Nachtlotsungen;
3. im Lotsbezirk Stralsund
100 Lotsungen, davon 30 Nachtlotsungen.

Für Seelotsenanwärter, die bereits eine Zulassung besitzen und zusätzlich für einen anderen Lotsbezirk eine Zulassung erwerben sollen, kann die Anzahl der Teilnahme an Lotsungen auf ein Drittel verringert werden.

(3) Für die Aneignung praktischer Fertigkeiten der Überseelotsenanwärter werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) gemeinsam mit dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei besondere Maßnahmen festgelegt.

§ 3

(1) Während der Ausbildungszeit hat der Lotsenanwärter ein Lotsenhandbuch anzulegen.

(2) Das Lotsenhandbuch soll insbesondere beinhalten:

1. den theoretischen und praktischen Ausbildungsablauf;
2. die Seeverkehrsordnung und Auszüge aus anderen beim Lotsen zu beachtenden Rechtsvorschriften;
3. Seekartenausschnitte über Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete einschließlich der Kurse und Distanzen;
4. Bezeichnung und Kennung wichtiger schwimmender und fester Seezeichen;
5. Lotsenversetzpositionen;
6. nautische Informationen sowie Angaben über Warndienste für die Schifffahrt, über die Abgabe von Ankunfts-meldungen an die Bestimmungshäfen und über die Empfangsmöglichkeiten von Eismeldungen;
7. Regeln über Eisbrecherhilfe;
8. Such- und Rettungsinformationen;
9. die Einheitliche Phraseologie für die Seefahrt;
10. zutreffende Gesundheits- und Hafen Vorschriften.

(3) Das Lotsenhandbuch ist auch nach der Zulassung auf aktuellem Stand zu halten; die für die jeweilige Lotsung zutreffenden Teile des Lotsenhandbuches hat der Lotse im Einsatz mitzuführen.